



Muss mein Arbeitgeber den gültigen TV aushängen?

Ja, nach § 16 ArbZG (Arbeitszeitgesetz).

Und nicht nur den TV (Tarifvertrag) sondern auch **alle** Dienstanweisungen.

Zitat §16 des ArbZG. Aushang und Arbeitszeitznachweis:

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes (Arbeitszeitgesetz), der auf Grund dieses erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- und Dienstvereinbarungen im Sinn des § 7 Absatz 1 bis 3, §§ 12 und 21a Absatz 6 an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhändigen.

- (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Absatz 7 eingewilligt haben. Diese Nachweise sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Taxifahrer:

Die mit dem Außerkrafttreten der Ausführungsverordnung zum ArbZG entfallenen speziellen Aufzeichnungspflichten für Taxifahrer u.ä. sind nun ebenfalls durch entsprechende Aufzeichnungen der Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz sicherzustellen.

Insbesondere ist auch generell Sonntagsarbeit von Arbeitnehmern festzuhalten.

Mit kollegialem Gruß

der gesamte Landesvorstand der KFG/NRW